



Steigerungsbedingungen für die Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen

1. Der Zuschlag wird der bzw. dem Meistbietenden, nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebots erteilt, sofern keine Preislimite besteht.
2. Der Zuschlagspreis ist **sofort bar zu bezahlen**. Die Übergabe der ersteigerten Sachen erfolgt erst nach Bezahlung des Zuschlagspreises.
3. Bezahlt die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer den Zuschlagspreis nicht sofort in bar, muss der Zuschlag aufgehoben und der Steigerungsakt wiederholt werden. Die erste Ersteigerin bzw. der erste Ersteigerer haftet für einen allfälligen Ausfall.
4. Die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer hat die ersteigerten Aktiven sofort nach Schluss der Steigerung in Besitz zu nehmen und wegzuschaffen. Für jeden nach dem Zuschlag entstehenden Schaden wird die Haftung abgelehnt.

5. Haftungsausschluss

- 5.1 Ohne anderweitige Erklärung des Gantleiters ist jede Gewährleistung wegbedungen. Insbesondere entfallen jede Garantie über den Bestand, Umfang und Einbringlichkeit von Forderungen und Rechten.
 - 5.2 Die Gegenstände werden ab Platz und in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Augenblick des Zuschlags befinden.
6. Die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer hat auf Verlangen ihren bzw. seinen Namen und die genaue Wohnadresse anzugeben.
 7. Wir machen die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, die Schuldnerin bzw. den Schuldner und die Erwerberin bzw. den Erwerber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass gemäss Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Mehrwertsteuer, das Betreibungsamt Uster für in einer freiwilligen Versteigerung und in einer Zwangsverwertung veräusserte Gegenstände nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.

Ist die **Schuldnerin bzw. der Schuldner mehrwertsteuerpflichtig** und stammt der zu versteigernde Vermögenswert aus dem **Geschäftsvermögen**, so wird folgendermassen vorgegangen:

Bei Mehrwertsteuerpflicht des Erwerbers bzw. der Erwerberin: Es gilt die Übertragung mit Meldeverfahren, d. h. der Steigerungskauf ist nicht mehrwertsteuerpflichtig und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Die Erwerberin bzw. der Erwerber ist nicht mehrwertsteuerpflichtig: Ist der Erlös pro versteigerten Vermögenswert grösser als Fr. 500.00, so ist die MWST von 8 % im Erlös inbegriffen.

8. Das **Minimalangebot** beträgt **Fr. 1.00**.

Höhere Angebote werden berücksichtigt, wenn sie das vorhergehende um mindestens

Fr. 2.00	bei einem Angebot von Fr.	1.00 – 9.00
Fr. 5.00	bei einem Angebot von Fr.	10.00 – 49.00
Fr. 10.00	bei einem Angebot von Fr.	50.00 – 99.00
Fr. 20.00	bei einem Angebot von Fr.	100.00 – 499.00
Fr. 50.00	bei einem Angebot von Fr.	500.00 – 999.00
Fr. 100.00	bei einem Angebot von Fr.	1'000.00 – oder mehr

übersteigen.